Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber will die Regelungen zur **Umsatzsteuerbefreiung sportlicher Veranstaltungen** an das Unionsrecht anpassen. Wir stellen Ihnen die geplanten Neuregelungen vor. Zudem beleuchten wir, ob im Voraus aufgestellte monatliche Dienstpläne mit Schwerpunkt auf einer Rettungswache eine **erste Tätigkeitsstätte von Rettungssanitätern** begründen können. Der **Steuertipp** ist einer Grundsatzentscheidung zu Kostenerstattungen an Beschäftigte für die Erteilung **erweiterter Führungszeugnisse** gewidmet.

**In dieser Ausgabe**

* **Gesetzgebung:** Neuregelung zur Steuerbefreiung   
  sportlicher Veranstaltungen geplant 1
* **Untreue:** Fehlverhalten im Ehrenamt kann   
  den Beamtenstatus gefährden 2
* **Rettungssanitäter:** Eine Rettungswache ist   
  nicht automatisch die erste Tätigkeitsstätte 2
* **Krankenhaus:** Wann ein Zweckbetrieb vorliegt 2
* **Geschäftsführerin:** Wann das Arbeitsgericht   
  nach einer Kündigung zuständig ist 3
* **Attac:** Welche Dokumente das Bundesfinanz­ministerium rausrücken muss 3
* **Schadenersatz:** Profisportler sind nicht   
  wie Bühnenkünstler zu behandeln 4
* **Steuertipp:** Erstattung der Kosten eines erweiterten Führungszeugnisses kein Arbeitslohn 4

## Gesetzgebung

# Neuregelung zur Steuerbefreiung sportlicher Veranstaltungen geplant

Bisher sind sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 soll diese Steuerbefreiung für mit Sport zusammenhängenden sonstigen Leistungen an die **unionsrechtlichen Vorgaben** angepasst werden. Die Befreiung soll auf bestimmte eng mit Sport und Körperertüchtigung zusammenhängende Dienstleistungen erweitert werden, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben.

**Hinweis:** Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fallen zum Beispiel Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren nicht unter diese Dienstleistungen.

Es muss sich um Leistungen handeln, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für dessen Ausübung unerlässlich sind. Die tatsächlich Begünstigten dieser Leistungen müssen Personen sein, die den Sport ausüben. Empfänger begünstigter Leistungen können sowohl natürliche als auch juristische Personen und nichteingetragene Vereinigungen sein; eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Die neue Steuerbefreiung umfasst auch die bisher schon befreiten sportlichen Veranstaltungen. Soweit das Entgelt für die Veranstaltung in **Eintrittsgeldern der Zuschauer** besteht, ist die Befreiungsvorschrift nicht anzuwenden.

Auch die **Nutzungsüberlassung** von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben fällt unter die neue Steuerbefreiung, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung steht.

**Hinweis:** Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dürfte erst nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen sein. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## Untreue

# Fehlverhalten im Ehrenamt kann den Beamtenstatus gefährden

Wer ehrenamtlich als **Vorstandsmitglied** und Schatzmeister tätig ist, muss bei Pflichtverstößen mit beruflichen Konsequenzen rechnen. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof München (VGH) ging es um die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Der **Schatzmeister** eines Fördervereins hatte sich über Jahre hinweg Geld des Vereins auf sein eigenes Konto überwiesen und verbraucht. Die Staatsanwaltschaft bezifferte den so entstandenen Schaden des Vereins auf fast 130.000 €. Der Schatzmeister wurde wegen Untreue und Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt. Vertuscht hatte er diese Entnahmen nämlich mit unrichtigen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie unechten Kontoauszügen. Seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wurde mit dieser „außerdienstlichen Pflichtverletzung“ begründet. Der VGH hat diese Disziplinarmaßnahme als rechtens beurteilt. Ein solches Fehlverhalten sei in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen in einer für sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, und daher als Dienstvergehen zu bewerten.

**Hinweis:** Der Einwand des Beklagten, die Untreuehandlungen seien ihm mangels ausreichender Kontrollmechanismen innerhalb des Vereins leichtgemacht worden, führte nicht zu einem mildernden Umstand.

## Rettungssanitäter

# Eine Rettungswache ist nicht automatisch die erste Tätigkeitsstätte

Für Vereine, die im **Rettungsdienst** aktiv sind, ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Frage der ersten Tätigkeitsstätte eines Rettungssanitäters interessant.

In der Praxis ist immer wieder umstritten, ob die Kosten der Fahrten zwischen der Wohnung und dem Tätigkeitsort **nach Reisekostengrundsätzen** (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Letzteres gilt, wenn es sich beim Tätigkeitsort um die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers handelt. Erste Tätigkeitsstätte ist insbesondere die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall hatte der Arbeitgeber seine Mitarbeiter einem Versorgungsbereich zugeordnet. Sie wurden innerhalb dieses Bereichs dauerhaft und grundsätzlich, aber rollierend auf Basis monatlich erstellter Dienstpläne in verschiedenen Rettungswachen eingesetzt. Dem BFH zufolge liegt hier keine dauerhafte Zuordnung zu einer bestimmten Rettungswache vor. Die Arbeitnehmer üben folglich eine **steuerbegünstigte Auswärtstätigkeit** aus.

## Krankenhaus

# Wann ein Zweckbetrieb vorliegt

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um Gewinne eines Krankenhauses aus der Überlassung von **Personal- und Sachmitteln** an Krankenhausärzte. Diese konnten damit ambulante Behandlungen im Rahmen ihrer genehmigten Chefarztambulanzen durchführen. Strittig war, ob diese Gewinne dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzuordnen sind.

Das Krankenhaus hatte den angestellten Ärzten für deren Nebentätigkeit Räumlichkeiten, Personal und sonstige Sachmittel gegen ein **Nutzungsentgelt** zur Verfügung gestellt. Gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern erbrachte ambulante ärztliche Leistungen rechneten die ermächtigten Ärzte selbst nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte ab und führten das vereinbarte Nutzungsentgelt an das Krankenhaus ab.

Aus Sicht des BFH stellen die Nutzungsentgelte der Ärzte Einkünfte aus der Personal- und Sachmittelgestellung dar, die nicht dem Zweckbetrieb Krankenhaus zugeordnet werden können. Diese Einnahmen hängen nicht mit dem Zweckbetrieb Krankenhaus zusammen, sondern sind einem steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuzuordnen. Es fehlte bereits an einem hinreichenden Zusammenhang der Einnahmen mit einer Krankenhausbehandlung. Die Ärzte waren überwiegend in ihrem eigenen Interesse tätig. Ein Krankenhaus kann laut BFH auch ohne Personal- und Sachmittelgestellung an ambulant tätige ermächtigte Ärzte betrieben werden. Allein die Tatsache, dass ein Krankenhaus dadurch zusätzliche Einnahmen erziele, reiche für die Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus nicht aus.

**Hinweis:** In dem Urteil ging es darüber hinaus um Mitarbeitercafeterien, die aus arbeitsrechtlichen Gründen defizitär betrieben wurden. Diese Verluste wurden durch die Gewinne anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ausgeglichen. Offen ist nun, ob dies die Steuerbegünstigung gefährden kann.

Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch eine Reihe von Feststellungen nachholen muss.

## Geschäftsführerin

# Wann das Arbeitsgericht nach einer Kündigung zuständig ist

Wenn es „nicht mehr passt“, muss man sich trennen. Die Kündigung von Beschäftigten eines Vereins kann gerichtlich angegriffen werden. Wenn einem **„besonderen Vertreter“** gekündigt wird, stellt sich die Frage, welches Gericht zuständig ist. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Für sie sind die Arbeitsgerichte nicht zuständig. Das gilt nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Sachsen (LAG) jedoch nicht ausnahmslos.

Klägerin war eine Geschäftsführerin, die der Vereinsvorstand als besondere Vertreterin berufen hatte. Als der Verein ihr kündigte, wurde auch die ihr erteilte **Generalvollmacht widerrufen**. Sie erhob Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht und legte im Verfahren ihr Amt als Geschäftsführerin nieder. Mit dem Einwand, dass das Arbeitsgericht nicht zuständig sei, konnte der Verein nicht durchdringen.

Die arbeitsrechtliche Fiktion, nach der kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags zur Vertretung einer juristischen Person berufene Personen nicht als Arbeitnehmer gelten, fällt mit der **Beendigung der Vertretungsbefugnis** weg. Auf diese Fiktion kann bereits deshalb nicht mehr abgestellt werden, weil die Beschwerdeführerin ihr Amt als Geschäftsführerin niedergelegt hatte. Darüber hinaus reicht allein die Rechtsbehauptung der Klägerin, es handele sich um ein Arbeitsverhältnis, um den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu eröffnen.

Die Geschäftsführerin war zudem als **„arbeitnehmerähnliche Person“** anzusehen, weil sie wirtschaftlich vom Verein abhängig war. Sie war zu einem Bruttomonatsgehalt von 3.800 € in Vollzeit tätig. Schließlich war sie auch sozialtypisch einer Arbeitnehmerin vergleichbar, da ihre Vertretungsbefugnis eingeschränkt war.

**Hinweis:** Das letzte Wort wird hier das Bundesarbeitsgericht haben; das Verfahren ist dort bereits anhängig.

## Attac

# Welche Dokumente das Bundesfinanzministerium rausrücken muss

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist eine der härtesten Sanktionen, die die Finanzverwaltung verhängen kann. Ein prominentes Beispiel ist das globalisierungskritische Netzwerk Attac Deutschland, das nach zehn Jahren ohne Gemeinnützigkeit weiterkämpft. Zum einen hat es Verfassungsbeschwerde gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit erhoben, zum anderen wollte es den **Zugang zu Dokumenten** des Bundesfinanzministeriums (BMF) auf dem Klageweg durchsetzen. Letzteres ist dem Attac Trägerverein e.V. nur teilweise gelungen.

Wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Branden­burg (OVG) mitteilt, hat es über die Berufungen des Attac Trägervereins e.V. und des BMF gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (VG) entschieden. Gegenstand des Berufungsverfahrens war die Frage, ob dem Kläger im Zusammenhang mit dem ihm aberkannten Status der Gemeinnützigkeit ein Anspruch nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** des Bundes auf Zugang zu 19 Dokumenten des BMF zusteht.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich unter anderem um Ausschussprotokolle, Unterlagen betreffend Sitzungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder und Stellungnahmen oberster Landesfinanzbehörden. Gegenstand der Dokumente ist zum Teil das Verfahren des Klägers, teilweise betreffen sie aber auch Verfahren Dritter oder allgemeine Fragen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit.

Das OVG hat die Entscheidung des VG insoweit bestätigt, als dieses das BMF verpflichtet hatte, dem Verein Einsicht in sieben der Dokumente zu gewähren. Für die weiteren Dokumente ist das Gericht in Übereinstimmung mit dem VG davon ausgegangen, dass diese nicht offenzulegen seien. Sie seien vom Informationsantrag des Klägers nicht umfasst oder ihrer Offenlegung stünden Ausschlussgründe entgegen, die eine **Geheimhaltung** rechtfertigten. Ausschlussgründe seien etwa das Steuergeheimnis Dritter oder die Vertraulichkeit der Sitzungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

**Hinweis:** Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

## Schadenersatz

# Profisportler sind nicht wie Bühnenkünstler zu behandeln

Bei einer Verletzung des Beschäftigungsanspruchs kann Bühnenkünstlern ein **pauschalierter Schadenersatz** von bis zu sechs Monatsgagen pro Spielzeit zustehen. Diese für den Bereich der Bühnenkünstler entwickelte Rechtsprechung kann nicht auf den Profimannschaftssport übertragen werden. Zu diesem Ergebnis ist das Bundesarbeitsgericht (BAG) gekommen.

Der Kläger war seit der Saison 2017/18 auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags bei der Beklagten als **Eishockeyprofi** in der DEL 2 beschäftigt. Danach hatten die Parteien eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von ca. 6.400 € vereinbart. Der Kläger war Kapitän der Mannschaft und in der Spielsaison 2019/20, die aufgrund der Coro­na-Pandemie am 10.03.2020 vorzeitig abgebrochen wurde, einer ihrer „Topscorer“.

Im Juni 2020 sprach der Verein gegenüber dem Kläger eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung aus. Gleichzeitig bot er ihm an, das Arbeitsverhältnis mit einer verringerten Vergütung fortzusetzen. Hintergrund waren die aufgrund der Corona-Pandemie gesunkenen Einnahmen der Vereine. Der Kläger nahm das Änderungsangebot unter dem Vorbehalt der sozialen Rechtfertigung der Änderung der Arbeitsbedingungen an und erhob eine Änderungsschutzklage. Die **Kündigungsschutzklagen** - auch gegen eine später ausgesprochene außerordentliche Kündigung - hatten Erfolg. Der Kläger wurde aber zeitweilig daran gehindert, am Mannschaftstraining und am Spielbetrieb teilzunehmen. Er war der Ansicht, dass er aufgrund der Weigerung des Vereins, ihn vertragsgemäß zu beschäftigen, Anspruch auf Schadenersatz habe.

Durch die unterbliebene Beschäftigung sei ihm ein Schaden in seinem beruflichen Fortkommen entstanden. Der Schaden sei nach den von der Rechtsprechung für Bühnenkünstler entwickelten Grundsätzen zu bemessen, die auf Profimannschaftssportler zu übertragen seien. Als Eishockeyprofi habe er seine beruflichen Fertigkeiten nicht im Mannschaftstraining weiterentwickeln und verbessern können, wodurch sein Marktwert gelitten habe. Hintergrund der Suspendierung sei ausschließlich gewesen, dass er eine Entgeltkürzung infolge der Corona-Pandemie nicht akzeptiert habe. Nach den von der Rechtsprechung für Bühnenkünstler entwickelten Rechtsgrundsätzen sei sein Schaden **pauschal mit sechs Bruttomonatsvergütungen** zu bemessen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Während das Arbeitsgericht der Schadenersatzklage teilweise stattgab, wies das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurück. Seine Revision hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Daher blieb es bei dem arbeitsgerichtlich erstrittenen Schadenersatz in Höhe von 12.742 € entsprechend **zwei Bruttomonatsvergütungen** plus Zinsen. Ein weiterer Schadenersatzanspruch gegen den Verein stehe dem Kläger nicht zu. Die auf die besondere Situation von Bühnenkünstlern zugeschnittene Rechtsprechung zur pauschalierenden Schadensschätzung sei nicht auf professionelle Mannschaftssportler übertragbar.

## Steuertipp

# Erstattung der Kosten eines erweiterten Führungszeugnisses kein Arbeitslohn

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, trägt große Verantwortung. Im Rahmen besonderer **Schutz- und Präventionsmaßnahmen** haben Menschen, die in diesem Bereich eingesetzt werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Teilweise erheben die Gemeinden hierfür eine Gebühr, die dem (ehrenamtlichen) Betreuer erstattet werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Grundsatzentscheidung zu Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse gefällt. Zu deren Einholung ist der Arbeitgeber im Streitfall zum Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt kirchenrechtlich verpflichtet. Solche Kostenerstattungen führen laut BFH nicht zu Arbeitslohn. Das Finanzgericht war davon ausgegangen, dass die Erstattung der Aufwendungen für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse im ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** des kirchlichen Arbeitgebers erfolgt war. Daher habe kein Arbeitslohn vorgelegen. Dem hat sich der BFH angeschlossen.

**Hinweis:** Da bereits wegen des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses kein Arbeitslohn vorlag, musste der BFH nicht über eine etwaige Steuerfreiheit der Kostenerstattung als „Auslagenersatz“ entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen